

Praxissemestervereinbarung

Für das vorgeschriebene Praxissemester im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BA 2019) wird nachstehende Vereinbarung, gem. §19 StgPO BA 2019, geschlossen.

Zwischen **Studierende*r**

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____@stud.fh-dortmund.de

Matrikelnummer: _____

und der **Praxiseinrichtung**

Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Einsatzstelle (*falls abweichend zur Praxiseinrichtung*)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

unter **Anleitung** von

Name: _____ Vorname: _____

E-Mail: _____

Telefonnummer: _____

Berufliche Qualifikation der Anleitung

- staatl. anerk. Dipl. Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in
- staatl. anerk. Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in BA
- Dipl. Pädagog*in

ggf. Kontaktdaten Personalabteilung:

Name: _____ Vorname: _____

E-Mail: _____

§ 1 Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum wird in o.g. Einsatzstelle

- in Vollzeit (mind. 25 Wochen)
- in Teilzeit (mind. 50 Wochen) durchgeführt.

Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ (tt.mm.jjjj) bis _____ (tt.mm.jjjj) abgeschlossen.

(2) Die reguläre wöchentliche Arbeitszeit der Studierenden beträgt

(*Vollzeitpraktikum*) **32 Stunden** und wird an 4 Tagen pro Woche abgeleistet. Die reguläre **wöchentliche Arbeitszeit der Praxisanleitung** beträgt _____ Stunden (mind. 20 Stunden).

(*Teilzeitpraktikum*) **16 Stunden** und wird an _____ Tagen pro Woche abgeleistet. Die reguläre **wöchentliche Arbeitszeit der Praxisanleitung** beträgt _____ Stunden (mind. 10 Stunden).

(*Praktikum mit Anpassung der Wochenarbeitsstunden auf Grund einer Anerkennung der Berufspraxis*) Die reguläre **wöchentliche Arbeitszeit** beträgt _____ **Stunden** und

wird an _____ Tagen pro Woche abgeleistet. Die reguläre wöchentliche Arbeitszeit der Praxisanleitung beträgt _____ Stunden (mind. 10 Stunden).

- (3) Sofern das Praktikum in Teilzeit erfolgt, bedarf es einer gesonderten Genehmigung (s. § 8 der verbindlichen Regelungen).
- (4) Das Praktikum ist Bestandteil des Praxissemesters und daher Bestandteil des Studiums, die Studierenden bleiben Mitglieder der Fachhochschule.

§ 2 Aufgaben und Inhalte der praktischen Ausbildung

Schwerpunktmäßig werden folgende Aufgabenstellungen und Arbeitsinhalte für das Praktikum vereinbart:

Bitte Ausbildungsplan oder Tätigkeitsdarstellung (so genannte Arbeitsanlagen) gesondert beifügen. Diese sind von der Einrichtung anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 3 Pflichten der Einrichtung/der Einsatzstelle

Die Einrichtung/die Einsatzstelle verpflichtet sich,

1. die Studierenden in die vereinbarten Aufgaben einzuführen,
2. eine fachlich qualifizierte Person für die Anleitung und Betreuung der Studierenden zu benennen,
3. die Studierenden für das Praxisbegleitseminar frei zu stellen,
4. der Fachhochschule von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt des Praktikums durch die Studierenden Kenntnis zu geben.
5. nach Beendigung des Praktikums den Studierenden ein Praktikumszeugnis über die Mitarbeit auszustellen.
6. den Studierenden die Teilnahme an Teamsitzungen/Dienstbesprechungen o.ä. zuzusichern.
7. den Studierenden die Teilnahme an Beratungsgesprächen, Hilfeplangesprächen, Helferkonferenzen, etc. zu ermöglichen, sofern die Beteiligten zustimmen.
8. den Studierenden Zugang zu Akten, Gesprächsnotizen, erforderlichen Dokumenten, entsprechend den bestehenden Möglichkeiten, einzuräumen.

§ 4 Pflichten der oder des Studierenden

Die Studierenden verpflichten sich,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen,
2. die ethische Grundhaltung und das Leitbild der Praxiseinrichtung/der Einsatzstelle zu respektieren,
3. die Ordnungen und Vorschriften zu beachten und mit Materialien, technischen und elektronischen Geräten sorgsam umzugehen.
4. die Interessen der Praxiseinrichtung/der Einsatzstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
5. bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung/die Einsatzstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
6. einen Praxisbericht zu erstellen. Der Praxisbericht muss der Praxisstelle nicht vorgelegt werden.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktikums nach den Bestimmungen zur gesetzlichen Krankenversicherung gemäß SGB V krankenversichert. Für den Unfallversicherungsschutz gelten die Bestimmungen / Regelungen des zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung beträgt _____ Euro monatlich.

Eine Einmalzahlung i.H.v. _____ Euro wird vereinbart.

§ 7 Freistellung

Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung für wenige Tage aus persönlichen Gründen gewähren, diese Zeit muss jedoch nachgearbeitet werden.

§ 8 Wechsel der Praxisstelle

Ein Wechsel der Praxisstelle kann während des Praktikums nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Genehmigung durch die*den Praxisbeauftragte*n. Auch ein interner Wechsel in eine andere Einsatzstelle bedarf der Genehmigung.

§ 9 Zustimmung zur Vereinbarung und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der*des Praxisbeauftragten des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften. Sollte die Zustimmung vorbehaltlich ausgesprochen worden sein, wird diese gegenstandslos zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß StgPO bis zur in den verbindlichen Regelungen zur Durchführung des Praxissemesters fest gelegten Frist nicht erfüllt sind.

Die Vereinbarung kann von der Praxisstelle aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Studierenden können aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgegeben werden soll mit einer Frist von 4 Wochen. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben von Gründen im Benehmen mit der*des Praxisbeauftragten erfolgen.

§ 10 Praxisanleitung

Die Praxisstelle benennt für die Anleitung der Studierenden oben genannte Person. Die benannte Person ist zugleich Ansprechpartner*in der Studierenden sowie des Fachbereichs in allen Fragen, die das Praktikum betreffen. Die benannte Person arbeitet direkt und überwiegend mit den Studierenden im Praxissemester zusammen.

§ 11 Ansprechpartner*in der Fachhochschule

Der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften benennt eine Lehrperson für die*den Studierenden und die Praxisstelle. Diese Lehrperson führt in der Regel auch die begleitende Lehrveranstaltung durch. Die Mitteilung wird der Praxisstelle in einer gesonderten E-Mail nach Vergabe der Praxisbegleitseminare mitgeteilt.

§ 12 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxiseinrichtung, den Studierenden und der *dem Praxisbeauftragte*n unterzeichnet. Es ist Aufgabe der Studierenden, dem Fachbereich mindestens ein Exemplar mit den Originalunterschriften

Verantwortliche Stelle ist der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften. Die FH hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt (datenschutz@fh-dortmund.de), datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde ist die Landebeauftragte für Datenschutz (poststelle@ldi.nrw.de).

Mit dem Abschluss der Praxissemestervereinbarung erfolgt eine Zustimmung zum geschilderten Vorgehen. Auf Bitte der Praxiseinrichtung/der Einsatzstelle erteilt die FH Dortmund Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Praxiseinrichtung/die Einsatzstelle hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen und sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Ort, Datum

Unterschrift Studierende*r

Stempel der Einrichtung

Unterschrift Vertreter*in der
Einrichtung

Vom Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften auszufüllen!

Zulassung zum Praxissemester erteilt!

Dortmund,

Für die Fachhochschule, wurde zugestimmt durch die*den Praxisbeauftragte*n